

## Organisationsreglement Gemeinderat

vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>

### *Der Gemeinderat*

gestützt auf Art. 52 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998<sup>2</sup>, Art. 56 Abs. 2 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997<sup>3</sup> und Art. 31 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall vom 29. Juni 2003<sup>4</sup>

*beschliesst:*

### **Art. 1 Sitzungsablauf**

<sup>1</sup>Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel jeweils am Dienstagmorgen<sup>5</sup> statt.

<sup>2</sup>Alle an einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte sind bis 18.00 Uhr am vorangehenden Mittwoch<sup>5</sup> an die Mitglieder des Gemeinderates sowie die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber elektronisch zu übermitteln. Die Geschäfte sind mittels Begründung sowie den entsprechenden Erwägungen und Anträgen von den jeweils zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten vorzubereiten. Wichtige Beilagen sind zu kopieren und an die Mitglieder des Gemeinderats und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber zu verteilen oder aufzulegen. Dringliche Geschäfte bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Aufgrund der eingegangenen Geschäfte erstellt die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ein Vorbereitungsblatt für die Traktandenliste und stellt dieses den Mitgliedern des Gemeinderats zu. Die Mitglieder des Gemeinderats geben auf der Liste bis Freitag<sup>5</sup> 12.00 Uhr an, ob sie das Geschäft mündlich behandeln möchten

oder ob darauf verzichtet werden kann. Zugleich geben sie ihre Fragen oder Bemerkungen bekannt.

<sup>4</sup>Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erstellt bis jeweils Montag<sup>5</sup>, 12.00 Uhr die definitive Traktandenliste, auf welcher ersichtlich ist, welche Geschäfte mündlich zu behandeln sind.

## Art. 2 Delegation an die Mitglieder des Gemeinderats

| <i>Abteilung</i>   | <i>Gegenstand</i>      | <i>Voraussetzung</i>                                                                                                                                                      | <i>Zuständigkeit</i>                                                                                          |
|--------------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Alle Refe-<br>rate | Weiterbildung          | Kurskosten bis maximal Fr. 1'000.-- pro Teilnehmerin oder Teilnehmer                                                                                                      | Referentin oder Referent                                                                                      |
| Alle Refe-<br>rate | Anschaffun-<br>gen     | Im Budget vorge-<br>sehen und im<br>Einzelfall nicht<br>mehr als<br>Fr. 5'000.-- re-<br>spektive gesamt-<br>haft nicht mehr<br>als Fr. 20'000.--<br>pro Budgetpos-<br>ten | Referentin oder<br>Referent                                                                                   |
| Alle Refe-<br>rate | Prämien                | Prämien im Ein-<br>zelfall bis<br>Fr. 300.-- resp.<br>Gruppenprämien<br>von Fr. 100.-- pro<br>Mitarbeiterin<br>bzw. Mitarbeiter                                           | Referentin oder<br>Referent                                                                                   |
| Finanzre-<br>ferat | Mittelbeschaf-<br>fung | Einverständnis<br>Zentralverwalte-<br>rin respektive<br>Zentralverwalter                                                                                                  | Finanzreferentin<br>oder Finanzrefe-<br>rent zusammen mit<br>Zentralverwalterin<br>oder Zentralver-<br>walter |

|                 |                                                                                                                                                                                                    |                                                                                |                                          |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| Finanzreferat   | Adressherausgabe                                                                                                                                                                                   | Einverständnis Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter des Kantons | Finanzreferentin oder Finanzreferent     |
| Finanzreferat   | Abschreibung von Guthaben der Gemeinde                                                                                                                                                             | Antrag Zentralverwaltung oder Kantonale Steuerverwaltung                       | Finanzreferentin oder Finanzreferent     |
| Planungsreferat | Planungen und Projektierungen                                                                                                                                                                      | Im Budget vorgesehene Aufträge im Einzelfall bis zu Fr. 10'000.--              | Planungsreferentin oder Planungsreferent |
| Baureferat      | Bewilligungen für geringfügige Bauvorhaben wie Reklame- und Firmenschilder, Einfriedungen, Geländerveränderungen, Garten- und Gerätehäuschen und dergleichen sowie für geringfügige Planänderungen | Einverständnis Leiterin oder Leiter Hochbau                                    | Baureferentin oder Baureferent           |
| Werkreferat     | Erdgas-Lieferungsverträge                                                                                                                                                                          | Unterzeichnung der Erdgaslieferungsverträge im Namen des Gemeinderats          | Werkreferentin oder Werkreferent         |

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                             |                                     |
|------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| Werkrefe-<br>rat | Anträge Städ-<br>tische Werke                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Genehmigung<br>Anträge Installa-<br>tionsbewilligun-<br>gen für Gas- und<br>Wasserleitungen | Werkreferentin<br>oder Werkreferent |
| Heimrefe-<br>rat | Alle Anstel-<br>lungen im Be-<br>reich Heime<br>bis und mit<br>Lohnband 8<br>ohne leitende<br>Angestellte<br>wie Gesamt-<br>leitung, Be-<br>reichsleitun-<br>gen und Sta-<br>tionsleitun-<br>gen. Für alle<br>nicht ausge-<br>nommenen<br>Funktionen<br>auch Pen-<br>senänderun-<br>gen, Kündi-<br>gungen, Stel-<br>lenausschrei-<br>bungen etc.<br>Lohnverände-<br>rungen sowie<br>Problemfälle<br>sind stets<br>dem Gemein-<br>derat zu un-<br>terbreiten. Die<br>Arbeitsverträ-<br>ge erstellt der<br>Personal-<br>dienst. | Einverständnis<br>Gesamtleitung                                                             | Heimreferentin<br>oder Heimreferent |

|                |                                                                                                                    |                                                     |                                        |
|----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|----------------------------------------|
| Polizeireferat | Bewilligungen für Sondernutzungen, insbesondere für Platz für alli, Wildenhof, Industrieplatz, Zentralstrasse etc. | Musik bis 22.00 Uhr<br>Veranstaltungsende 23.00 Uhr | Polizeireferentin oder Polizeireferent |
| Polizeireferat | Bewilligungen für wiederkehrende Veranstaltungen wie Fasnachtsumzug, Chilbi, Sonntagsverkauf etc.                  |                                                     | Polizeireferentin oder Polizeireferent |
| Polizeireferat | Dauerverlängerungen                                                                                                |                                                     | Polizeireferentin oder Polizeireferent |
| Kulturreferat  | Sponsor- und Kulturbeiträge                                                                                        | Innerhalb Budget bis Fr. 500.--                     | Kulturreferentin oder Kulturreferent   |
| Schulreferat   | Stützunterricht                                                                                                    |                                                     | Schulreferentin oder Schulreferent     |
| Schulreferat   | Schulverlegungen                                                                                                   | Innerhalb Budget                                    | Schulreferent oder Schulreferentin     |

### Art. 3 Zuständigkeiten

1. Für die Konten \*.311.\*, \*.314.01 und \*.315.\* gilt:

- a) Die Sachbearbeiterin respektive der Sachbearbeiter Bauverwaltung erstellt mit den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Referate sowie der Baureferentin oder dem Baureferenten das Detailbudget. Dieses muss von allen Mitgliedern des Gemeinderats vor der Budgetsitzung des Gemeinderats kontrolliert werden und gilt danach für das Baureferat als zu Händen des Gesamtgemeinderats genehmigt.

- b) Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten, die im Detailbudget enthalten sind und nicht mehr als Fr. 10'000.-- betragen, sind von der Sachbearbeiterin respektive dem Sachbearbeiter Bauverwaltung nach Rücksprache mit der Baureferentin oder dem Baureferenten auszuführen.
- c) Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten, die im Detailbudget enthalten sind und zwischen Fr. 10'001.-- bis Fr. 20'000.-- liegen, sind von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sachbearbeiterin respektive dem Sachbearbeiter Bauverwaltung vorzulegen, welche respektive welcher nach Rücksprache mit der Baureferentin oder dem Baureferenten den Kauf vornimmt beziehungsweise bewilligt.
- d) Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten, die im Detailbudget enthalten sind und mehr als Fr. 20'000.-- betragen, sind von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Sachbearbeiterin respektive dem Sachbearbeiter Bauverwaltung in Form eines Antrags zu Händen des Gemeinderats vorzulegen. Die Baureferentin oder der Baureferent vertritt den Antrag im Gemeinderat.
- e) Ist ein Zusatzkredit erforderlich, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zustimmung der Referentin oder des Referenten der Sachbearbeiterin respektive dem Sachbearbeiter Bauverwaltung einen Antrag zu Händen des Gemeinderats vorlegen. Die Baureferentin oder der Baureferent vertritt den Antrag im Gemeinderat.
- f) Eine im Detailbudget vorgesehene Anschaffung darf nur mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Referentin oder des jeweiligen Referenten durch eine andere Anschaffung ersetzt werden. Die Bestimmungen von lit. b - d gelten sinngemäss.
- g) Diese Regelung gilt nicht für die Konten \*.311.23, \*.315.23, 0205.311.\*, 0205.315.\* und 1020.315.11. Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

- 
2. Für die Konten \*.311.\*, \*.315.23, 0205.311.\* und 0205.315.\* gilt:
- a) Die Leiterin respektive der Leiter Informatik erstellt mit den jeweils zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Finanzreferentin oder dem Finanzreferenten das Detailbudget. Dieses muss von allen Mitgliedern des Gemeinderats vor der Budgetsitzung des Gemeinderats kontrolliert werden und gilt danach für das Finanzreferat als zu Händen des Gesamtgemeinderats genehmigt.
  - b) Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten, die im Detailbudget enthalten sind und nicht mehr als Fr. 5'000.-- betragen, sind von den zuständigen Mitarbeitern der Leiterin respektive dem Leiter Informatik vorzulegen, welcher den Kauf vornimmt respektive bewilligt.
  - c) Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten, die im Detailbudget enthalten sind und zwischen Fr. 5'001.-- bis Fr. 10'000.-- liegen, sind von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Leiterin respektive dem Leiter Informatik vorzulegen, welche respektive welcher den Kauf vornimmt beziehungsweise bewilligt, sofern auch die Finanzreferentin oder der Finanzreferent zustimmt.
  - d) Anschaffungen und Unterhaltsarbeiten, die im Detailbudget enthalten sind und mehr als Fr. 10'000.-- betragen, sind von den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Einverständnis der Referentin oder des Referenten der Leiterin respektive dem Leiter Informatik in Form eines Antrags zu Händen des Gemeinderats vorzulegen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent vertritt den Antrag im Gemeinderat.
  - e) Ist ein Zusatzkredit erforderlich, müssen die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Zustimmung der Referentin oder des Referenten der Leiterin respektive dem Leiter Informatik einen Antrag zu Händen des Gemeinderats vorlegen. Die Finanzreferentin oder der Finanzreferent vertritt den Antrag im Gemeinderat.

- f) Eine im Detailbudget vorgesehene Anschaffung darf nur mit schriftlicher Genehmigung der jeweiligen Referentin oder des jeweiligen Referenten durch eine andere Anschaffung ersetzt werden. Die Bestimmungen von lit. b - d gelten sinngemäss.
- g) Diese Regelung gilt nicht für die Konten 7000.315. 23 und 8620.315.23. Ziff. 4 bleibt vorbehalten.
- h) Im Bereich Schule bleiben die abweichenden Kompetenzen, soweit das Schulnetz, insbesondere das Lernzentrum betroffen ist, gültig.

3. Für den Unterhalt, den Einkauf und die Reparaturen gilt:

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                          |
|---------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 0205.*.*<br>*.311.*,<br>*.315.* | Datenverarbeitung (gesamter Bereich)<br>Kopiergeräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Leiterin respektive Leiter Informatik                    |
| *.311.00<br>und<br>*.315.00     | Anschaffungen, Unterhalt, Reparaturen, Bürogeräte, Büromobiliar, Mobiliar allgemein: Rechenmaschinen, Schreibmaschinen, Aktenvernichter, Pultlampen, Bürostühle, Besprechungstische, Besprechungsstühle, Sitzgruppen, Vorhänge, Schultische jeder Art, Schülerstühle, Faxgeräte, Hellraumprojektoren, Büropulte, freistehende Büroschränke, Lehrerpulte, Lehrerstühle, freistehende Schränke, Projektionswände, Turngeräte, Sportgeräte, Wandtafeln und Kindergartenmobiliar. | Sachbearbeiterin respektive Sachbearbeiter Bauverwaltung |

|          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                     |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| *.311.01 | Anschaffungen Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                      | Leiterin respektive Leiter Tiefbau                                                                                  |
| *.311.02 | Anschaffungen Maschinen, Kleinwerkzeuge und Geräte: Kleingeräte wie Bohrmaschinen, Schleifmaschinen, Heckscheren etc.                                                                                                                                                                             | Jeweils zuständige Mitarbeiterin oder zuständiger Mitarbeiter nach Absprache mit der Referentin oder dem Referenten |
| *.314.01 | Unterhalt der Gebäude (gesamter Bereich): Eingebaute Maschinen und Mobilien, welche mit dem Gebäude baulich fest verbunden sind (Zugehör), so Wandschränke, Kühlanlagen, Kühlschränke, Telephonanlagen etc. sowie Maschinen, die fest an Strom, Wasser oder Abwasserleitungen angeschlossen sind. | Sachbearbeiterin respektive Sachbearbeiter Bauverwaltung                                                            |

4. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten beim Einkauf, dem Unterhalt sowie für Reparaturen in den Alters- und Pflegeheimen legen die für das Heim- und das Baureferat zuständigen Mitglieder des Gemeinderats fest. Für die in den Zuständigkeitsbereich der Alters- und Pflegeheime sowie der Spitex fallenden Konten gelten sinngemäss die gleichen Kompetenzen für die Gesamtleiterin respektive den Gesamtleiter wie die der Sachbearbeiterin respektive Sachbearbeiter Hochbau gemäss Art. 3 Ziff. 1 ff.
5. Die Zentralverwaltung erhält alle Beschlüsse, welche finanzielle Auswirkungen haben, insbesondere Beschlüsse betreffend Nachtrags- und Zusatzkredite.

#### **Art. 4 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Weisung des Gemeindepräsidenten betreffend Vorbereitung der Geschäfte für den Gemeinderat vom 16. Juni 2005.

---

<sup>1</sup>Beschluss des Gemeinderats vom 12. Mai 2010

<sup>2</sup>SHR 120.100

<sup>3</sup>SHR 700.100

<sup>4</sup>NRB 101.000

<sup>5</sup>Gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 29. September 2010, In-Kraft-Setzung per 1. Januar 2011